

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 3 (1856)
Heft: 10

Artikel: Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesens in früherer Zeit
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-249513>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 6. Nach vollzogener Protokollirung des stattgehabten Affords hat sich der gerichtliche Affordit vor Wochentrath zur Verantwortung zu stellen, und das Gleiche gilt auch für gütliche Afforditen, wenn einer oder mehrere Kreditoren diesfalls irgend eine Klage erhoben.

Art. 7. Die verursachten Auffallskosten werden aus der Massa enthoben."

Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesens in früherer Zeit.

Strafrechtliche Folgen der unterlassenen Leistung des Landsgemeindeides.

Der Landsgemeindeid war von je her das starke Band zwischen Obrigkeit und Volk, oder „ein solches Ding, dadurch gute Polizei und Ordnung muss erhalten werden“, ein Ding, das von jeher die lückenhafte Gesetzgebung auszufüllen hatte. Die Nichtleistung des Eides war dem Nichtbesuch der Landsgemeinde gleich gehalten und galt gleichsam als ein Aufkünden des Gehorsams gegen die Obrigkeit und als eine Nichtachtung der gesetzlichen und üblichen Rechtszustände. Es wurde diese Neubertretung in früherer Zeit, außer mit einer Geldbuße, noch mit der Strafe bedroht, dass dem betreffenden Landmann „das ganze Jahr alles Recht vor Gericht und Rath abgeschlagen und er von den Gemeinderversammlungen ausgeschlossen werden möge.“ (Erst das Sitten- und Polizeigesetz vom 24. April 1836 bedroht die Nichtleistung des Landsgemeindeides mit einer bloßen Geldbuße von 10 Fr.) Als ein Beweis, wie ernst man es einst meinte, gilt folgende Erkenntniß der Neu- und Alsträthe vom 8. Mai 1738, die so lautet:

„Diejenigen an den Kirchhören neu erwählte Räth, so an letzter Landsgemeinde den Eid nicht geschworen, sollen nicht ins Regiment einschwören mögen, sondern diesmal abgewiesen sein.“

Militäreinteilung von 1651.

Wann Kriegsgefahr drohte, so versammelte sich vor Zeiten der Große Rath in der Eigenschaft als „Kriegsrath“ oder konstituierte sich als oberste Militärbehörde, erließ einzelne Grundzüge einer Militärorganisation und besetzte die wichtigsten Stellen aus seiner eigenen Mitte oder aus solchen Rathsgliedern, die man hierorts in neuerer Zeit nicht mehr für militärfähig hält. Das Großerathsprotokoll vom 16. September 1651 sagt wörtlich Folgendes:

„Nachdem es das Ansehen hat, als wenn große Kriegs-empörungen in der Eidgenossenschaft entstehen möchte (so der liebe Gott gnädig verhüten wollet) als ist erkennt: daß allenthalben im Land die Rotten wiederum sollen erneuert und ergänzt werden und dann nach der Anzahl in jeder Kirchhöre unter das Landspanner ausgeschossen werden. Es soll auch jeder Kirchhöre heimgesetzt sein die Rotten zu machen, wie denn auch keine Parteilichkeit in Austheilung der Aemter soll gebraucht werden.

Diesem nach hat man folgende Hauptleute erwählt, die dann im Fall der Noth ausziehen sollen, und auch bei jedem Hauptmann sein Lieutenant und Fähnrich verschrieben.

Hinter der Sitter.

1. Hauptmann Sebastian Staub (wahrscheinlich von Urnäsch?) soll ziehen mit 200 Mann; sein Lieutenant soll sein Bartholome Scheuß (nachheriger Statthalter im Kübel?) und sein Fähnrich Martin Zähner (nachheriger Landsfähnrich, Seckelmeister und Statthalter von Hundweil?).

2. Hauptmann Johannes Steifler (nachheriger Landeshauptmann von Hundweil?) mit 200 Mann; sein Lieutenant

ist Gallus Schläpfer der Jung, und Fähnrich Jakob Scheuß zu Sturzenegg.

Vor der Sitter.

1. Hauptmann Ulrich Zürcher (nachheriger Landsfähnrich und Landshauptmann von Gais?) soll ziehen mit 200 Mann; sein Lieutenant ist Georg Keller auf Mohren und Fähnrich Jung Jakob Schwendimann (von Speicher).

2. Hauptmann Konrad Künzler (nachheriger Landsfähnrich und Statthalter von Walzenhausen?) mit 200 Mann; sein Lieutenant, Hauptmann Johannes Bänziger (vom Kurzenberg) und Fähnrich Hauptmann Ulrich Sturzenegger in der Reute.

3. Hauptmann Pelagius Schläpfer (nachheriger Landammann von Trogen?) mit 200 Mann; sein Lieutenant ist Niklaus Wetter und Fähnrich Jakob Lendenmann in der Grub.

4. Hauptmann Konrad Gruber (nachheriger Landshauptmann von Gais?) mit 200 Mann; sein Lieutenant ist Johannes Bischofberger und Fähnrich Altlandschreiber Künzler (von Walzenhausen).

Zu Obersten sind erwählt: Hinter der Sitter: Herr Landammann Tanner (von Herisau), und vor der Sitter: Herr Landshauptmann Jakob Bänziger (von Heiden).

Gleichergestalten soll dem Statthalter Altherr (von Gais) und Seckelmeister Zellweger (von Trogen) Gwalt ertheilt sein, die Posten, wo sie meinen vonnöthen zu sein, zu besetzen, denen man unverzüglich gehorsamen solle.

Item war auch erkennt, daß man 100 Mann Reuter sezen und ordnen solle, und sollen die vor der Sitter geben 56 und die hinter der Sitter 44. Zu Rittmeistern sind gesetzt, Hauptmann Konrad Scheuß (von Herisau?) und Hauptmann Johannes Rechsteiner (von Speicher).
